

# BESCHLUSSVORLAGE

		<b>Vorlage-Nr.: B 04/0389</b>	
<b>702 - Fachbereich Grünflächen, Wegebau und Friedhöfe</b>		<b>Datum: 19.10.2004</b>	
<b>Bearb.</b>	<b>: Herr Petersen</b>	<b>Tel.: 1 50</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	<b>: 702/pe - ti</b>		

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr  
Stadtvertretung**

**04.11.2004**

**23.11.2004**

## **Bestattungswesen;**

**hier: Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Satzung  
für die Friedhöfe der Stadt Norderstedt**

## **Beschlussvorschlag**

„Die 2. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 04/0389 beschlossen. Die genannten Veränderungen sind der Anlage entsprechend in der gültigen Friedhofssatzung zu ersetzen bzw. zu ergänzen.“

## **Sachverhalt**

Auf Grund aktueller Beschlüsse zur Friedhofsgebührensatzung und erworbener Erfahrungen im Betrieb der drei kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt sollen verschiedene Paragraphen bzw. Absätze angepasst werden.

Auf Grund personeller Engpässe konnten die Vorlagen zur Gebührensatzung und der Friedhofssatzung nicht gemeinsam vorgelegt werden. Das Betriebsamt bittet dieses zu entschuldigen. Zukünftig wird dieses terminlich abgestimmt.

Die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beziehen sich auf Maßnahmen zu beantragten Umbettungen und Umrandungen bzw. Einfassungen der den Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellten Beetflächen.

## § 11 Umbettungen

Das Ausgraben von Leichen wird zukünftig nicht mehr von den Friedhofsmitarbeiter/innen, sondern von beauftragten Fremdfirmen durchgeführt. Die Gebührensatzung ist nach Beschluss der Stadtvertretung entsprechend geändert worden. Hier gilt es, dieses auch in der Friedhofssatzung zu verankern.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

## § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

Durch das Herabsetzen des Mindestalters zum Erwerb von Grabstätten reagiert das Betriebsamt auf wiederkehrende Kundenwünsche, welche bisher gemäß Satzung abgewiesen werden mussten.

### Paragrafen 18,19,20, 24 und 25

Die Ergänzungen und Änderungen in diesen Paragraphen beziehen sich ausschließlich auf die seit Ende 2001 erlaubten Grabeinfassungen. Die seit diesem Zeitpunkt gesammelten Erfahrungen veranlassen das Betriebsamt zu diesen Regelungen, um:

- a) eine dem Friedhofsbild entsprechende Gestaltung – analog der Grabmale – zu erreichen.
- b) Umrandungen, deren Bauart eine kostengünstige, unfallfreie Pflege ohne Beeinträchtigung des Bauwerkes nicht zulassen, auszuschließen.

Eine Gebühr für die Erstellung bzw. Entfernung auf Antrag wurde schon durch die Stadtvertretung beschlossen.

### Grabmalmaßordnung

Die Grabmalmaßordnung dient dazu, gestalterisch und fachlich einwandfreie Bauwerke per Antrag zu kontrollieren und gewährleisten zu können. Die Zusätze, die Mindeststärke betreffend, sollen zum einen Gefahrenpotential einschränken, zum anderen Defekte an den Bauwerken ausschließen. Bei Unterschreitung des Mindestmaßes bei stehenden Grabsteinen ist eine Standsicherheit nicht zu gewährleisten. Bei Liegeplatten, die in den Rasen eingebettet werden, kann die Unterschreitung zu Brüchen führen.

### **Anlagen:**

1. 2. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Norderstedt
2. Synopse zur Darstellung der Veränderungen alt/neu